

Prüfung der durch die Eigentümerin vorgebrachten Bedenken nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LNatschG

Hinweis zum Verfahren

Nach Beteiligung der Eigentümerin im Verfahren zur Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplanes für das NSG Sandgrube Homberg im vereinfachten Verfahren nach § 20 LNatschG NRW wurde der geplanten Neufassung durch Fax vom 12.08.2021 fristgerecht widersprochen. Dies hat zur Folge, dass die intendierten Änderungen nunmehr gemäß §18 LNatschG bei der höheren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind. Der Widerspruch der Eigentümerin durch den mit Ihren rechtlichen Interessen beauftragten Rechtsanwalt ist gemäß §20 Abs. 2 Satz 4 LNatschG als Bedenken bzw. Anregung nach § 17 Absatz 1 Satz 4 und 6 zu behandeln. Dies bedeutet konkret, dass diese prüfen sind.

Prüfen der Argumente aus der Stellungnahme der Eigentümerin

Die Eigentümerin geht davon aus, dass fachbehördliche Stellungnahmen und Neubewertungen zu Schutzgegenstand, Schutzzweck, Schutzbedürftigkeit, Erforderlichkeit der Schutzausweisung sowie zu abwägungsrechtlichen Belangen existieren. Deren Erforderlichkeit ergebe sich aus der Tatsache, dass eine Schutzwürdigkeit der Sandgrube sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr feststellen lasse. Die Ausweisung eines Gebietes als Schutzgebiet sei rechtswidrig, da sie aufgrund mangelnder Erforderlichkeit unverhältnismäßig in die Rechte der Eigentümerin eingreife.

Die Annahme der Eigentümerin geht fehl. Es besteht kein Anlass, die Schutzwürdigkeit der Sandgrube in Zweifel zu ziehen. Entgegen der Behauptung der Eigentümerin wurde eine fehlende Schutzwürdigkeit der Sandgrube auch zu keinem Zeitpunkt gerichtlich festgestellt. Die intendierten Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen dienen nicht etwa der künstlichen Schaffung eines schützenswerten Zustandes, sondern vielmehr der weiteren Verbesserung eines bereits schutzwürdigen Zustandes. Es handelt sich um typische Maßnahmen zum Biotopmanagement von ehemaligen Abgrabungsflächen. Diese Gebiete sind durch

besondere Standortverhältnisse gekennzeichnet, die eine besondere Eignung als Lebensraum für spezialisierte Arten begründet. Im vorliegenden Fall sind dies u.a. oligozäne Sande, die durch die abgrabungsbedingte Topographie und unterschiedliche Feuchteverhältnisse verschiedene schutzwürdige Biotopstrukturen aufweisen. Zudem erfolgte die Ausweisung auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründe zum Erhalt eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses von Meeresablagerungen der Tertiärzeit und als Anschauungsobjekt für die Umweltpädagogik.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich Abgrabungsflächen durch Sukzession verändern und hierdurch weiteren Arten Lebensraum bieten. Gegenüber der umliegenden Siedlungs- und Kulturlandschaft stellen sie wertvolle Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Da sich Teile der Grubensohle im Einflussbereich des Grundwassers befinden, bietet das Gebiet auch ein Lebensraumangebot für feuchtegebundene Arten, wobei das Angebot von Kleingewässern stark von den jeweiligen sich von Jahr zu Jahr verändernden Grundwasserverhältnissen abhängt. Um für die im Gebiet vorhandenen Amphibien hier verlässlich vorhandene Kleingewässer zu schaffen, sieht der u.a. Landschaftsplan die Neuanlage von Kleingewässern vor. Da gerade diejenigen Tier- und Pflanzenarten, die auf frühe Sukzessionsstadien angewiesen sind, in unserer Region besonders selten und gefährdet sind, sollen auch diese in dem Naturschutzgebiet durch gezielte Naturschutzmaßnahmen gefördert werden. Daher sieht der Landschaftsplan zur Förderung dieser Arten (z.B. bestimmter Wildbienen und Pflanzenarten) Maßnahmen vor, um lokal offene und besonnte Standorte zu schaffen. Da sich Bodenverhältnisse und Topographie durch Sukzession nicht grundlegend verändern, lassen sich diese Verhältnisse zu jedem Zeitpunkt durch geeignete Maßnahmen wiederherstellen.

Folglich stellt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil in dem Verfahren 4 K 921/00 vom 20.10.2005 unter anderem fest, dass es der Klägerin, welche auch heute noch die Eigentümerin der Sandgrube ist, nicht gelungen sei aufzuzeigen, dass die Sandgrube aufgrund natürlicher Sukzession (Verbuschung) jedweden Schutzwertes beraubt sei. Sie habe zudem keine wissenschaftlich untermauerten Fakten vorgetragen, welche die Beseitigung der Vegetation als undurchführbar erscheinen ließen. Das Verwaltungsgericht betitelt diesen Zustand im Folgenden ausdrücklich als

„reduzierten Schutzwert“ und geht nicht etwa davon aus, dass der Schutzwert, und somit die Legitimität der Ausweisung als Naturschutzgebiet, gänzlich in Frage steht.

Entgegen der Behauptung der Eigentümerin rückt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 17.09.2015 in dem Verfahren 9 K 1334/14 von dieser Auffassung **nicht** ab. Auf den Seiten 12 und 13 des Urteils wird ausdrücklich festgestellt, dass weder die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sandgrube Homberg“ als solches, noch die durch die Klägerin bestrittene Schutzwürdigkeit einer Entscheidung bedürfen.

Insofern das Verwaltungsgericht bejaht hat, dass basierend auf der Duldungsverfügung vom 24.02.2014 bzw. auf der sich aus § 65 BNatschG ergebenden Duldungspflicht durchgeführte Pflegemaßnahmen die Klägerin in Ihren Rechten verletzt hätten, so geschah dies aus anderen Gründen. Eine Duldungspflicht habe nicht bestanden, da es dieser an der erforderlichen wirksamen Vorschrift (Landschaftsplan) gefehlt hat, auf welche diese hätte gestützt werden können. Die mangelnde Wirksamkeit des Landschaftsplanes wurde im Folgenden damit begründet, dass es an einer hinreichenden Unterscheidung zwischen Ge- und Verboten einerseits, sowie Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen andererseits gemangelt habe. Schon hierdurch seien die Festsetzungen zu unbestimmt gewesen. Selbst wenn man davon ausgegangen wäre, dass es sich bei den durchgeführten Arbeiten um Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gehandelt habe, setzte der Landschaftsplan hierfür einen Biotopmanagementplan voraus, welcher de facto nicht existierte.

Hieraus ergibt sich, dass die Duldungspflicht der Klägerin (hier Eigentümerin) aufgrund von fehlerhaft formulierten Bestimmungen des Landschaftsplanes nicht bestand. Das Verwaltungsgericht hat die Schutzwürdigkeit der Sandgrube damit jedoch nicht in Frage gestellt.

Vor diesem Hintergrund geht auch die Behauptung der Eigentümerin fehl, bei der geplanten Neufassung der Festsetzungen handele es sich um den Versuch, die Schutzwürdigkeit eines Gebietes künstlich herzustellen; Wie sich den obigen Ausführungen entnehmen lässt, ist die Schutzwürdigkeit durchgängig vorhanden gewesen. Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen haben lediglich das Ziel, diesen Zustand weiter zu optimieren. Am Rande sei bemerkt, dass die derzeit von

der Stadt nicht vorgesehene Umsetzung des Bebauungsplanes HM 227 – Teil A die Schutzwürdigkeit nicht in Frage stellt, da die Regelungen des Landschaftsplan sicherstellen, dass bei einer Umsetzung die wertbestimmenden Strukturen erhalten bleiben.

Durch die Änderung der Festsetzungen werden die durch das verwaltungsgerichtliche Urteil gerügten Mängel behoben. Es erfolgt eine klare Unterscheidung zwischen Ge- und Verboten einerseits, sowie Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen andererseits. Ein Biotopmanagementplan ist nach der neuen Textfassung nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Durchführung von Letzteren. Mit der geplanten Neufassung ergibt sich nach hiesiger Auffassung die Duldungspflicht nach § 65 BNatschG, sodass Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen rechtssicher durchgeführt werden können. Eine unverhältnismäßige Belastung der Eigentümerin kann damit ausgeschlossen werden. Bei einer inhaltlichen Verlagerung von Festsetzungen von Geboten (welche auch die Eigentümerin treffen) hin zu Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen (welche lediglich zu dulden sind) ist weder eine Mehrbelastung, noch ein unzulässiger Eingriff in das Eigentum der Klägerin erkennbar.

Vor diesem Hintergrund führen die Bedenken bzw. Anregung der Eigentümerin zu keiner Neubewertung der Sachlage. Eine erneute Überarbeitung der geplanten (textlichen) Änderungsfassung ist nicht erforderlich.